

Whistleblowing-Richtlinien der Embracer Group

Verabschiedet vom Embracer Group Chief of Staff, Legal & Governance am 12. September 2023

Überarbeitet:

Dokumenttyp: Richtlinien

Version: 1

Dokumenteneigentümer: Embracer Group Head of Governance & Compliance

Diese Richtlinien gelten für die Unternehmen der Embracer Group und alle Mitarbeiter der Embracer Group.

Diese Richtlinien erweitern und beschreiben das Vorgehen zum Whistleblowing und das Whistleblowing-Tool innerhalb der Embracer Group. Richtlinien auf lokaler Ebene können parallel zu diesen Richtlinien existieren, zur Ergänzung durch lokale gesetzliche Anforderungen oder Prozesse.

Bei Fragen zu diesen Richtlinien wenden Sie sich bitte an:
Embracer Group Head of Governance & Compliance, Legal

Whistleblowing-Richtlinien der Embracer Group
Inhaltsverzeichnis

1.	Revisionsverlauf	3
2.	Einführung - Was ist Whistleblowing und warum ist es wichtig?	3
3.	Wann sollte man etwas melden?.....	4
4.	Wie kann man eine Meldung machen?	5
5.	Der Ermittlungsprozess.....	6
6.	Schutz und Privatsphäre	7
7.	Anhänge	9

1. Revisionsverlauf

Datum	Version	Beschreibung	Autor
12.09.2023	1.0	Die erste Version wurde vom Embracer Group Chief of Staff, Legal & Governance verabschiedet	Head of Governance & Compliance

2. Einführung - Was ist Whistleblowing und warum ist es wichtig?

- 2.1 Unsere Organisation strebt Transparenz und ein hohes Maß an Wirtschaftsethik an. Die Embracer Group AB und ihre Unternehmen ("Embracer Group") haben null Toleranz gegenüber Handlungen wie Diskriminierung, Belästigung, Kriminalität, Korruption und Umweltkriminalität. Die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter in der Embracer Group ("Mitarbeiter"), Kunden und Lieferanten sowie eine gute Wirtschaftsethik sind ein Schlüsselement. Diese Grundwerte sind in unserem Verhaltenskodex und unserem Verhaltenskodex für Lieferanten dokumentiert. Die Kodizes beschreiben die Grundsätze und den Ansatz der Embracer Group für Mitarbeiter und Geschäftspartner sowie für die Embracer Group als Arbeitgeber und Mitglied der Gemeinschaft.
- 2.2 Die Embracer Group ermutigt ihre Mitarbeiter, Geschäftspartner, Lieferanten und andere externe Kontakte, die Embracer Group/die Organisation zu benachrichtigen, wenn sie ein schwerwiegendes Problem festgestellt haben oder einen ernsthaften Verdacht auf Betrug, Korruption, Belästigung oder ähnliche Unregelmäßigkeiten innerhalb der Geschäftstätigkeit der Gruppe haben. Die Mitarbeiter und auch Dritte spielen eine wichtige Rolle bei einer Meldung, wenn sie den Verdacht haben, dass etwas gegen den Verhaltenskodex der Embracer Group/den Verhaltenskodex für Lieferanten verstößt. Dies gibt der Embracer Group/ der Organisation die Möglichkeit, zu verhindern, aber auch zu korrigieren, wenn etwas schief gelaufen ist. Unser Whistleblowing-Dienst bietet die Möglichkeit, die Embracer Group/ die Organisation auf vertrauliche Weise über den Verdacht auf Fehlverhalten zu informieren. Es ist ein wichtiges Instrument, um Risiken zu reduzieren und das Vertrauen in unsere Geschäftstätigkeit aufrechtzuerhalten, indem es uns ermöglicht, mögliches Fehlverhalten frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Eine Meldung (Whistleblowing) kann von jeder Person offen oder anonym gemacht werden.
- 2.3 Der Zweck dieser Leitlinien besteht zum einen darin, über unsere internen Meldekanäle und die Art und Weise, wie die Meldung und Weiterverfolgung von Meldungen erfolgt, zu informieren, und zum anderen, um sicherzustellen, dass wir unseren Verpflichtungen gemäß der Richtlinie [EU] 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht und die geltenden Datenschutzvorschriften ("Whistleblowing-Richtlinie") melden, sowie allen spezifischen lokalen Anforderungen nachkommen in den EU-Mitgliedstaaten, in denen wir tätig sind. Diese Richtlinien gelten für alle Mitarbeiter, Auftragnehmer, Praktikanten,

Bewerber und andere Personen, die für und unter der Leitung der Embracer Group in der Europäischen Union arbeiten oder gearbeitet haben.

3. Wann sollte man etwas melden?

3.1 Der Whistleblowing-Service kann genutzt werden, um Verstöße zu melden, die in die folgenden Bereiche (die "Geltungsbereiche") fallen:

1. Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union, die in den sachlichen Anwendungsbereich der Whistleblowing-Richtlinie fallen, einschließlich:
 - Verstöße, die in den Anwendungsbereich der im Anhang der Whistleblowing-Richtlinie aufgeführten Rechtsakte der Union fallen und die folgenden Bereiche betreffen:
 - Öffentliches Auftragswesen;
 - Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - Produktsicherheit und Konformität;
 - Transportsicherheit;
 - Schutz der Umwelt;
 - Strahlenschutz und nukleare Sicherheit;
 - Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz;
 - Volksgesundheit;
 - Verbraucherschutz;
 - Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzwerk- und Informationssystemen.
 - Verstöße zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne von Artikel 325 AEUV und wie in den einschlägigen Rechtsakten der Union näher ausgeführt; und
 - Verstöße im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV, einschließlich Verstößen gegen die Wettbewerbs- und Beihilfenvorschriften der Union sowie Verstöße gegen den Binnenmarkt im Zusammenhang mit Handlungen, die gegen die Körperschaftsteuervorschriften verstoßen, oder gegen Gestaltungen, mit denen ein Steuervorteil erlangt werden soll, der dem Ziel oder Zweck des anwendbaren Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.
2. Jeder andere Verstoß in den Bereichen, die durch nationale Gesetze vorgeschrieben sind, wie in den entsprechenden länderspezifischen Anhängen unten näher aufgeführt.

3.2 Die Mitarbeiter werden gebeten, sich bei Problemen im Zusammenhang mit Unzufriedenheit am Arbeitsplatz oder verwandten Angelegenheiten an ihren Personalvorgesetzten, Manager oder lokalen Compliance-Beauftragten oder die entsprechende Stelle zu wenden, da diese Probleme im Rahmen von Whistleblowing nicht untersucht werden können.

3.3 Eine Person, die eine Meldung macht, braucht keine stichhaltigen Beweise, um einen Verdacht zu äußern. Die bewusste Meldung falscher oder böswilliger

Informationen ist jedoch verboten. Der Missbrauch des Whistleblowing-Dienstes kann ein Disziplinarvergehen darstellen, das nach lokalem Recht zu Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung führen kann.

- 3.4 Bitte beachten Sie, dass der Umfang der meldepflichtigen Verstöße in bestimmten Ländern größer sein kann und dass es spezifische Bestimmungen und Anforderungen für die Nutzung eines Whistleblowing-Dienstes geben kann. Weitere Informationen finden Sie auf <https://report.whistleb.com/embracer> – wo länderspezifische Bestimmungen bei der Auswahl Ihrer Sprache angezeigt werden, und in den länderspezifischen Anhängen zu diesen Richtlinien, **Anhänge A-O**.

4. Wie kann man eine Meldung machen?

- 4.1 Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine Meldung zu machen:

- **Möglichkeit 1:** Wenden Sie sich an einen HR-Vorgesetzten, Manager oder lokalen Compliance-Beauftragten oder an eine entsprechende Stelle innerhalb unserer Organisation.

- **Möglichkeit 2:** Kontakt:

Embracer Group AB, Chief of Staff, Legal & Governance, Ian Gulam

Telefon: +46 72 857 70 17 Email: ian.gulam@embracer.com

Eine Meldung kann auch während einem physischen Treffen gemacht werden. Wenn ein Mitarbeiter ein physisches Treffen wünscht, findet das Treffen innerhalb einer angemessenen Frist in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen statt.

- **Möglichkeit 3:** Anonyme oder vertrauliche Mitteilungen über den Whistleblower-Meldekanal des Konzerns an das Whistleblowing-Team: <https://report.whistleb.com/embracer>.

- **Möglichkeit 4:** Meldung an externe Kanäle, die von den zuständigen Behörden oder gegebenenfalls von den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU über ihre externen Meldekanäle unterhalten werden. Eine externe Meldung an eine bestimmte Behörde kann erfolgen, sofern das Fehlverhalten in die Zuständigkeit der jeweiligen Behörde fällt. Bei der externen Meldung ist die zuständige Behörde für die Entgegennahme der Meldung, die Bereitstellung der erforderlichen Informationen und die Weiterverfolgung verantwortlich. Weitere Informationen zur externen Meldung finden Sie in den länderspezifischen Anhängen zu diesen Leitlinien.

- 4.2 Wir bieten die Wahl zwischen der Meldung über den von der Embracer Group HQ betriebenen Konzernkanal (Möglichkeit 3) oder der Meldung auf lokaler operativer Gruppen-/Tochtergesellschaft über die auf <https://report.whistleb.com/embracer> verfügbaren Kanäle. Meldungen über untergeordnete Kanäle werden von Vertretern dieser juristischen Person verwaltet.

- 4.3 Alle eingegangenen Nachrichten werden vertraulich behandelt. Für diejenigen, die anonym bleiben möchten, bieten wir Kanäle zur anonymen Meldung an. Die Whistleblowing-Kanäle, die anonyme Meldungen ermöglichen, werden von WhistleB, einem externen Dienstleister, verwaltet. Alle Nachrichten werden verschlüsselt. Um die Anonymität der Person, die eine Nachricht sendet, zu gewährleisten, löscht WhistleB alle Metadaten, einschließlich der IP-Adressen. Auch im anschließenden Dialog mit den zuständigen Meldeempfängern bleibt der Absender anonym. Meldungen können über die spezielle Webseite <https://report.whistleb.com/embracer> von jedem Gerät und in jeder Sprache oder telefonisch (optionaler Service) eingereicht werden. In diesem Fall kann der Meldende anrufen und eine sichere aufgezeichnete Sprachnachricht über unseren von WhistleB bereitgestellten Anrufbeantworterdienst hinterlassen. Lokale Telefonnummern und weitere Anweisungen finden Sie auf <https://report.whistleb.com/en/message/embracer/phone>.
- 4.4 Bitte beachten Sie, dass es in bestimmten Ländern länderspezifische Anforderungen und Einschränkungen für die Nutzung eines Whistleblowing-Dienstes geben kann. Weitere Informationen finden Sie auf <https://report.whistleb.com/embracer> – wo spezifische Einschränkungen bei der Auswahl Ihrer Sprache angezeigt werden, und in den länderspezifischen Anhängen zu diesen Richtlinien, Anhänge A-O.

5. Der Ermittlungsprozess

5.1 Das Whistleblowing-Team

- 5.1.1 Der Zugriff auf Nachrichten, die über unsere Whistleblowing-Kanäle eingehen, ist auf ernannte Personen bei der Embracer Group AB (der Muttergesellschaft) oder auf der Ebene jeder lokalen operativen Gruppe/Tochtergesellschaft beschränkt, die befugt sind, Whistleblowing-Fälle zu bearbeiten. Die Handlungen dieser Personen werden aufgezeichnet und der Vorgang ist vertraulich. Bei Bedarf können Personen, die Fachwissen einbringen können, mit Zustimmung des Hinweisgebers in den Untersuchungsprozess einbezogen werden, falls die Identität der meldenden Person offengelegt wird. Diese Personen können auf relevante Daten zugreifen und sind ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 5.1.2 Wenn eine Person ein Anliegen direkt an einen Personalvorgesetzten, Manager, lokalen Compliance-Beauftragten oder eine entsprechende Stelle richtet oder sich persönlich an das Whistleblowing-Team wendet, wird die Nachricht gemäß diesen Richtlinien behandelt.

5.2 Empfangen einer Nachricht

- 5.2.1 Nach Erhalt einer Nachricht entscheidet das Whistleblowing-Team, ob es die Nachricht annimmt oder ablehnt. Wenn die Nachricht akzeptiert wird, werden geeignete Untersuchungsmaßnahmen ergriffen, siehe Abschnitt 5.3 "Untersuchung" unten.
- 5.2.2 Der Hinweisgeber erhält innerhalb von sieben (7) Tagen eine Bestätigung über den Eingang der Meldung.

- 5.2.3 Das Whistleblowing-Team darf das gemeldete Fehlverhalten nicht untersuchen, wenn:
- das mutmaßliche Verhalten kein meldepflichtiges Verhalten im Sinne dieser Whistleblowing-Richtlinien ist
 - die Nachricht nicht in gutem Glauben verfasst wurde oder böswillig ist
 - keine ausreichenden Informationen vorliegen, um weitere Untersuchungen zu ermöglichen
 - der Betreff der Nachricht bereits gelöst wurde
- 5.2.4 Wenn eine Meldung Probleme enthält, die nicht in den Geltungsbereich dieser Whistleblowing-Richtlinien fallen, sollte das Whistleblowing-Team der meldenden Person entsprechende Anweisungen geben.
- 5.2.5 Das Whistleblowing-Team sendet innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt der Meldung eine entsprechende Rückmeldung.
- 5.2.6 Geben Sie keine sensiblen personenbezogenen Daten über Personen an, die in Ihrer Nachricht erwähnt werden, es sei denn, dies ist für die Beschreibung Ihres Anliegens erforderlich.

5.3 Untersuchung

- 5.3.1 Alle Meldungen werden ernst genommen und in Übereinstimmung mit diesen Whistleblowing-Richtlinien behandelt.
- Niemand aus dem Whistleblowing-Team oder jemand, der am Ermittlungsprozess beteiligt ist, wird versuchen, den Hinweisgeber zu identifizieren.
 - Das Whistleblowing-Team kann bei Bedarf Folgefragen über den Kanal zur anonymen Kommunikation einreichen.
 - Eine Person, die an dem Fehlverhalten beteiligt ist/war oder damit in Verbindung steht wird nie an der Untersuchung teilnehmen.
 - Das Whistleblowing-Team entscheidet, ob und wie eine Whistleblowing-Meldung eskaliert werden soll.
 - Whistleblowing-Meldungen werden von den Beteiligten vertraulich behandelt.

6. Schutz und Privatsphäre

6.1 Schutz von Hinweisgebern

- 6.1.1 Eine Person, die einen echten Verdacht oder Bedenken im Sinne dieser Leitlinien äußert, läuft nicht Gefahr, ihren Arbeitsplatz zu verlieren oder dadurch irgendeine Form von Sanktionen oder persönlichen Nachteilen zu erleiden. Es spielt keine Rolle, ob sich der Hinweisgeber irrt, sofern er in gutem Glauben handelt.
- 6.1.2 Vorbehaltlich der Berücksichtigung der Privatsphäre derjenigen, gegen die Vorwürfe erhoben wurden, und aller anderen Fragen der Vertraulichkeit wird ein

Hinweisgeber über die Ergebnisse der Untersuchung der Vorwürfe auf dem Laufenden gehalten.

- 6.1.3 Bei mutmaßlichen Straftaten wird der nicht anonyme Hinweisgeber darauf hingewiesen, dass seine Identität im Rahmen eines Gerichtsverfahrens möglicherweise offengelegt werden muss.

6.2 **Archivierung von Meldungen und Umgang mit personenbezogenen Daten**

- 6.2.1 Unabhängig davon, ob Ihre Meldung direkt bei der Whistleblower-Stelle oder über einen anderen Kanal eingeht, werden die gesammelten Informationen zur Nachverfolgung und Archivierung an die Whistleblower-Stelle übertragen. Dies dient dazu, einen maximalen Schutz für Ihre Daten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Ihre Daten korrekt gelöscht werden.

- 6.2.2 Die personenbezogenen Daten, die in dem gemeldeten Fall enthalten sind, werden auf der Rechtsgrundlage der gesetzlichen Verpflichtung verarbeitet, um Ihre Meldung entgegenzunehmen, untersuchen und darauf reagieren zu können und alle damit verbundenen Maßnahmen zu ergreifen. Die personenbezogenen Daten werden während des laufenden Verfahrens und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach der Archivierung des Verfahrens verarbeitet, es sei denn, die geltenden Rechtsvorschriften sehen eine andere Aufbewahrungsfrist vor. Dies dient dazu, Fälle nach Abschluss nachverfolgen und Fälle wieder aufrollen zu können, wenn dies aufgrund der Gesetzgebung oder der Umstände des Falles erforderlich ist.

- 6.2.3 Wenn Ihre personenbezogenen Daten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung verarbeitet werden, haben Sie das Recht, Ihre personenbezogenen Daten korrigieren zu lassen und darauf zuzugreifen.

- 6.2.4 Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten haben oder eines Ihrer Rechte ausüben möchten, können Sie sich gerne an den Datenschutzbeauftragten der Embracer Group AB unter dpo@embracer.com wenden. Sie haben auch das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Ihrer örtlichen Aufsichtsbehörde zu beschweren, die in Schweden IMY, die schwedische Aufsichtsbehörde für personenbezogene Daten, ist. www.imy.se.

7. Anhänge

Anhänge A-O – Länderspezifische Anhänge

Anhang A – Länderspezifische Bestimmungen – Österreich

Anwendung der Richtlinie (persönlicher Geltungsbereich)

Gemäß Abschnitt 2.3 der Whistleblowing-Richtlinien gelten diese Richtlinien für aktuelle oder ehemalige:

1. Arbeitnehmer und Leiharbeitnehmer (Leiharbeiter),
2. Bewerber, Praktikanten, Auszubildende, Praktikanten, Freiwillige,
3. Selbstständige, Freiberufler, Berater, Dienstleister,
4. Aktionäre, Geschäftsführer, Mitglieder eines Aufsichtsrats oder anderer Gremien,
5. Auftragnehmer, Subunternehmer und Lieferanten sowie alle Personen, die unter ihrer Aufsicht arbeiten.

Meldung von Bedenken (sachlicher Geltungsbereich)

Diese Richtlinien gelten für die Meldung solcher Verfehlungen, die in den sachlichen Geltungsbereich des *HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG)*, BGBl. I Nr. 6/2023) fallen. Diese sind wie folgt:

1. Fehlverhalten, das gegen das Recht der Europäischen Union verstößt und in den Geltungsbereich der Whistleblowing-Richtlinie fällt, wie in Abschnitt 3.1 der Whistleblowing-Richtlinien (der „**Geltungsbereich**“) oben dargelegt;
2. Verstöße gegen österreichisches Recht, die den Geltungsbereich betreffen, auch wenn sie ohne Bezug zum Recht der Europäischen Union umgesetzt werden;
3. Gutachten zur Verhütung und Ahndung von Straftaten nach §§ 302 bis 309 StGB, BGBl. Nr. 60/1974) im Zusammenhang mit Amtspflichtverletzungen, Korruption, Bestechung und damit verbundenen Straftaten.

Freiheit, ein Anliegen zu äußern

Zusätzlich zu den in Abschnitt 4.1 der Whistleblowing-Richtlinien dargelegten Möglichkeiten der schriftlichen oder mündlichen Meldung können Sie auch ein persönliches Treffen vereinbaren, um Ihre Meldung zu besprechen. Das persönliche Treffen findet innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Anfrage statt.

Empfangen einer Nachricht

Jede empfangene Nachricht wird akzeptiert. Das Whistleblowing-Team entscheidet anhand der Meldung, ob eine Untersuchung eingeleitet wird.

Wenn Nachrichten mündlich gemeldet werden, auch über eine Telefonleitung, kann die mündliche Nachricht durch Audioaufzeichnung oder durch vollständige und genaue Aufzeichnung der Nachricht mit Transkription des Gesprächs aufgezeichnet werden, sofern Sie dazu Ihre Zustimmung erteilen.

Schutz von Hinweisgebern

Bei mutmaßlichen Straftaten wird der nicht anonyme Hinweisgeber darauf hingewiesen, dass seine Identität im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens ggf. offengelegt werden muss.

Externe Möglichkeiten zur Meldung

In Österreich ist die interne Meldung der bevorzugte Kanal, um Bedenken im Zusammenhang mit den oben genannten Themen zu melden. Sie können einen Verstoß auch extern melden, doch bevor Sie ihn extern melden, sollten Sie prüfen, ob eine Meldung intern erfolgen kann.

Nur wenn eine interne Meldung nicht möglich, angemessen oder zumutbar ist oder Sie versucht haben, intern eine Meldung einzureichen, und dies sich als erfolglos oder aussichtslos erwiesen hat, sollten Sie eine externe Meldung einreichen.

Die zuständigen Behörden finden Sie unten (beachten Sie, dass die Liste nicht vollständig ist und sich ändern kann). Informationen zur Meldung finden Sie auf der Website der jeweiligen Behörde.

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ist die externe Meldestelle für alle Meldungen von in den Anwendungsbereich fallenden Fehlverhalten, es sei denn, das Fehlverhalten fällt in den spezifischen Zuständigkeitsbereich einer der unten aufgeführten Behörden.

Liegt eine konkrete Zuständigkeit vor und wurde die Meldung dennoch beim Bundesamt für Korruptionsprävention und -Korruptionsbekämpfung eingereicht, wird die Meldung automatisch an die zuständige Behörde weitergeleitet und Sie werden über die Weiterleitung informiert.

Informationen zur Meldung finden Sie auf der folgenden Website: <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=8HObc4&c=-1&sprache=ger>

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Sie können sich an die Abschlussprüferaufsichtsbehörde wenden, wenn Sie Hinweise auf Verstöße gegen Vorschriften des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes oder andere für die Abschlussprüfung relevante Vorschriften haben.

Informationen zur Meldung finden Sie auf folgender Website: <https://www.apab.gv.at/aufsicht/whistleblower>

Bilanzbuchhaltungsbehörde

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde nimmt Meldungen über die Nichteinhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch zugelassene Fachkräfte im Zuständigkeitsbereich der Behörde entgegen.

Informationen zur Meldung finden Sie auf der folgenden Website: <https://report.whistleb.com/de/bilanzbuchhaltung>

Bundeswettbewerbsbehörde

Wenn Sie Verstöße im Bereich des Wettbewerbs feststellen, beispielsweise die Bildung eines Kartells oder den Missbrauch von Marktmacht, können Sie diese der Bundeswettbewerbsbehörde melden.

Informationen zur Meldung finden Sie auf der folgenden Website: <https://report.whistleb.com/de/bwb>

Finanzmarktaufsichtsbehörde

Sie können sich an die Finanzmarktaufsichtsbehörde wenden, wenn Sie Hinweise auf Missbräuche oder Verstöße gegen das Aufsichtsrecht bei einer Organisation haben, die der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde unterliegt (z. B. Banken, Versicherungen, Pensionskassen).

Informationen zur Meldung finden Sie auf der folgenden Website: <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=11FMA61&c=-1&sprache=ger>

Geldwäschemeldestelle

Die Geldwäschemeldestelle erhält von meldepflichtigen Berufsgruppen Informationen über Transaktionen oder Geschäftsfälle, bei denen begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass sie im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen.

Informationen zur Meldung finden Sie auf folgender Website: <https://www.bundeskriminalamt.at/308/start.aspx>

Notariatskammern

Wenn Sie den Verdacht haben, dass ein Mitglied der Notarkammer gegen Bestimmungen der Notariatsordnung (NO) verstößt, die der Verhinderung oder Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen, können Sie dies bei der Notariatskammer melden.

Informationen zur Meldung finden Sie auf der folgenden Website: <https://report.whistleb.com/de/notar>

Rechtsanwaltskammern

Verstöße gegen Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung (RAO), die der Verhinderung oder Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen, können Sie den Rechtsanwaltskammern melden.

Informationen zur Meldung finden Sie auf folgender Website: <https://www.oerak.at/hinweisgebersystem/?referrer=w>

Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Verstöße gegen die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die in den Zuständigkeitsbereich der Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkammer fallen, können der Kammer gemeldet werden.

Informationen zur Meldung finden Sie auf der folgenden Website: <https://report.whistleb.com/de/ksw>

Leiter der Bundesdisziplinarbehörde

Sie können sich an die Leiter der Bundesdisziplinarbehörde wenden, wenn Ihnen Hinweise auf Rechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Bundesinnenministerium einschließlich seiner nachgeordneten Dienststellen vorliegen.

Informationen zur Meldung finden Sie auf der folgenden Website: <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=Dxuw3U&c=-1&sprache=ger>